Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang | Schwerin, den 22. Januar | Nr. 1/2003

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Bestimmungen über die Abschlusszeugnisse an Freien Waldorfschulen in Mecklenburg-Vorpommern 3

Erster Erlass zur Änderung der „Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang)“ 17

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung
Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 625
- Berichtigung - 17

Wissenschaft und Forschung

Beschäftigung nebenberuflicher künstlerischer Professorinnen und Professoren 17

Fortsetzung auf S. 2

Seite

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung ... 21

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen ... 22

Hospitation deutscher Lehrer(innen) an Schulen in England und Wales 2003 ... 22

Hospitation von Deutschlehrkräften aus der Gus an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ... 23

Fortbildungskurse in Großbritannien ... 23

Fortbildungsangebote ... 24

Schüleraustausch ... 25

33. Bundeswettbewerb Mathematik 2003 ... 26

Wettbewerb „Känguru der Mathematik 2003“ ... 26

Ein Bildungshaus für ein Buch
Das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth ... 27

I. Amtlicher Teil

Bestimmungen über die Abschlusszeugnisse an Freien Waldorfschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 4. Dezember 2002

Nach § 63 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)[1], zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)[2] wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeines

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Nummern 1 bis 3 und 4.2 des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 13. Dezember 1996[3] in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife sind nach den Anlagen 1 und 2 zu gestalten.

3. Abgangszeugnis

Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß den Anlagen 3 und 4.

4. Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Wer die Bedingungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfüllt und die Schule ohne allgemeine Hochschulreife verlässt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß den Anlagen 5 und 6.

5. Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Qualifikationsphase wiederholen, um sich erneut der Abiturprüfung zu stellen, erhalten eine Bescheinigung über die Ergebnisse der nicht bestandenen Prüfung gemäß den Anlagen 7 und 8.

6. Zeugnis über den Realschulabschluss

Schüler, die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen vom 7. Mai 2001[4], die Bedingungen erfüllen, erhalten den Realschulabschluss gemäß Anlage 9.

7. Zeugnis des qualifizierten Realschulabschlusses

Schüler, die nach § 6 Abs. 2 der „Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen“ vom 7. Mai 2001 die Bedingungen erfüllen, erhalten den qualifizierten Realschulabschluss gemäß Anlage 10.

8. Zeugnis über den Hauptschulabschluss

Schüler, die nach § 6 Abs. 4 der „Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen“ vom 7. Mai 2001 die Bedingungen erfüllen, erhalten den Hauptschulabschluss gemäß Anlage 11.

9. Zeugnis des qualifizierten Hauptschulabschlusses (Anlage 12)

Schüler, die nach § 6 Abs. 5 der „Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen“ vom 7. Mai 2001 die Bedingungen erfüllen, erhalten den qualifizierten Hauptschulabschluss gemäß Anlage 12.

10. Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen (Anlage 13)

Schüler, die die Bedingungen zum Erwerb nach § 6 der „Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen“ vom 7. Mai 2001 nicht erfüllt haben, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen gemäß Anlage 13.

11. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 13 sind Bestandteil dieses Erlasses.

12. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 3

---

[1] Mittl.bl. KM M-V S. 158
[2] Mittl.bl. BM M-V S. 283
[3] Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 9

Anlage 1

Muster (1. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für Waldorfschüler)

Mecklenburg-Vorpommern

(kleines Landeswappen)

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat nach dem Besuch der Qualifikationsphase der _____ in _____
die Abiturprüfung für Freie Waldorfschulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern abgelegt.

Die Prüfung wurde gemäß den Bestimmungen der „Verordnung zum Ablegen des Abiturs“, die auf der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 21. Februar 1990 in der Fassung vom 16. Juni 2000 über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen beruht, durchgeführt.
Die Anforderungen in den Prüfungsfächern entsprachen den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Frau/Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Durchschnittsnote (in Ziffern und in Buchstaben)

		,
in Ziffern	in Worten	

(Landessiegel)

_____
(Ort/Datum)

_____
Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Anlage 2

Muster (2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für Waldorfschüler)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Leistungsfächer)	Punktzahl (1fach) mündlich	schriftlich	Summe (12 bzw. jeweils 6fach)

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (1fach) mündlich	schriftlich	Summe (8 bzw. jeweils 4fach)

Prüfungsteil B

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (1fach) 2. Halbjahr der Qualifikationsphase	mündlich	Summe (4fach)

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ein.
(Lateinkenntnisse/Griechischkenntnisse gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz)

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

Anlage 3

Muster für das Abgangszeugnis Freie Waldorfschulen - erste Seite -

(Name und Ort der Schule)
(ggf. Schul-, Stadt- oder Kreiswappen)

ABGANGSZEUGNIS

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat die Abiturvorbereitungsklasse (Qualifikationsphase) vom _____ bis

_____ besucht.

Anlage 4

Muster für das Abgangsteugnis Freie Waldorfschulen - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Bewertung (1fach)	

Leistungskurse

Fach	Bewertung (1fach)	

Kurse ohne Leistungsbewertung

_____

(Ort/Datum)

(Landessiegel)

Die Tutorin/Der Tutor

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

Anlage 5

Muster (1. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für Waldorfschüler)

Mecklenburg-Vorpommern

(kleines Landeswappen)

BESCHEINIGUNG

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat in den beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase der_____

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

		,
in Ziffern	in Worten	

_____
(Ort/Datum)

(Landessiegel)

_____
Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Der Bescheinigung liegen zugrunde:
Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen, die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 3.8.1998 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe zwischen den Ländern.

Anlage 6

Muster (2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für Waldorfschüler)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

Grundkurse

Fach	Zahl der Kurse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 11 Grundkursen (1fach) I			

Leistungskurse

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktsumme aus 4 Leistungskursen (2fach) II		

(Ort/Datum)

(Landessiegel)

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

Anlage 7

Muster (1. Seite der Bescheinigung über die Abiturprüfungsreife für Waldorfschüler)

Mecklenburg-Vorpommern

(kleines Landeswappen)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich

der Abiturprüfung für Waldorfschüler im Lande Mecklenburg-Vorpommern an der _____ unterzogen.

Sie/Er hat die Abiturprüfung nicht bestanden.

_____
(Ort/Datum)

(Landessiegel)

_____
Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Anlage 8

Muster (2. Seite der Bescheinigung über die Abiturprüfungsreife für Waldorfschüler)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A

Leistungsfächer	Punktzahl (1fach) mündlich	schriftlich	Summe (12 bzw. jeweils 6fach)

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (1fach) mündlich	schriftlich	Summe (8 bzw. jeweils 4fach)

Prüfungsteil B

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (1fach) 2. Halbjahr der Qualifikationsphase	mündlich	Summe (4fach)

Die Abiturprüfung für Waldorfschüler wurde nicht bestanden.

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	+	6	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01		00	

Anlage 9 (Muster)

Staatliches Schulamt

ZEUGNIS

über den Realschulabschluss an Freien Waldorfschulen

Vorname, Familienname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen an Freien Waldorfschulen gemäß der Verordnung vom 7. Mai 2001 unterzogen.
Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

Leistungen
Prüfungsfächer

Deutsch:				:	
Mathematik:				:	
	:			:	
Fremdsprache					
	:			:	

weitere Fächer

	:			:	
	:			:	
	:			:	
	:			:	

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____ ,den _____
Ort

Dienstsiegel

_____
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 10 (Muster)

_____

Staatliches Schulamt

ZEUGNIS

über den qualifizierten Realschulabschluss an Freien Waldorfschulen

_____

Vorname, Familienname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen an Freien Waldorfschulen gemäß der Verordnung vom 7. Mai 2001 unterzogen.
Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

Leistungen
Prüfungsfächer

Deutsch:				:	
Mathematik:				:	
	:			:	
Fremdsprache					
	:			:	

weitere Fächer

	:			:	
	:			:	
	:			:	
	:			:	

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____ ,den _____

Ort

Dienstsiegel

_____

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 11 (Muster)

_____

Staatliches Schulamt

ZEUGNIS

über den Hauptschulabschluss an Freien Waldorfschulen

_____

Vorname, Familienname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen an Freien Waldorfschulen gemäß der Verordnung vom 7. Mai 2001 unterzogen.
Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

Leistungen
Prüfungsfächer

Deutsch:				:	
Mathematik:				:	
_____ : Fremdsprache				:	
	:			:	

weitere Fächer

	:			:	
	:			:	
	:			:	
	:			:	

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____ ,den _____

Ort

Dienstsiegel

_____

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 12 (Muster)

_____

Staatliches Schulamt

ZEUGNIS

über den qualifizierten Hauptschulabschluss an Freien Waldorfschulen

_____

Vorname, Familienname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen an Freien Waldorfschulen gemäß der Verordnung vom 7. Mai 2001 unterzogen.
Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

Leistungen
Prüfungsfächer

Deutsch:				:	
Mathematik:				:	
	:			:	
Fremdsprache					
	:			:	

weitere Fächer

	:			:	
	:			:	
	:			:	
	:			:	

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____ ,den _____

Ort

Dienstsiegel

_____

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 13 (Muster)

Staatliches Schulamt

Bescheinigung
über die
Teilnahme an der Prüfung zum
Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen an Freien Waldorfschulen

Vorname, Familienname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung zum Erwerb von Sekundar-I-Abschlüssen an Freien Waldorfschulen gemäß der Verordnung vom 7. Mai 2001 unterzogen.
Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Leistungen
Prüfungsfächer

Deutsch:				:	
Mathematik:				:	
	:			:	
Fremdsprache					
	:			:	

weitere Fächer

	:			:	
	:			:	
	:			:	
	:			:	

Bemerkungen:

_____

_____

_____

_____ ,den _____
Ort

Dienstsiegel

_____
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Erster Erlass zur Änderung der „Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang)“

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. November 2002

Der Erlass „Verwaltungsvorschrift über die schulische und die duale Berufsausbildung mit integrierter Fachhochschulreife (doppelqualifizierender Bildungsgang)“ vom 23. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 632) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Bezug „gemäß Nummer 1.2“ die Wörter „Anstrich 2 bis 4“ eingefügt.

2. In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Bezug „gemäß Nummer 1.2“ die Wörter „Anstrich 2 bis 4“ eingefügt.

3. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 17

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 625

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Nummer 7 in Artikel 1 wird gestrichen.

Schwerin, den 3. Dezember 2002

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 17

Beschäftigung nebenberuflicher künstlerischer Professorinnen und Professoren

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Dezember 2002

Die Beschäftigung nebenberuflicher künstlerischer Professorinnen und Professoren (§ 75 LHG M-V) erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Allgemeines

Nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren sind im hochschulrechtlichen Sinne eine Personalkategorie eigener Art.
Sie dürfen nur für künstlerische Fächer eingestellt werden, wenn die Vertretung des Faches in Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Hochschule durch hauptberuflich tätige Professorinnen oder Professoren nicht erforderlich oder möglich ist und die Ausübung einer hauptberuflichen künstlerischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird. Darüber hinaus können herausragende Künstlerpersönlichkeiten als nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie durch einen Lehrauftrag nicht an die Hochschule gebunden werden können.

2. Einstellungsverfahren und -voraussetzungen

Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden. Die Hochschule hat darzulegen, dass die Vergabe eines Lehrauftrages den Belangen der Hochschule nicht gerecht wird.

3. Aufgaben

Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren haben denselben Aufgabenbereich wie hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren.
Der Aufgabenbereich umfasst daher nicht nur die Erfüllung der Lehrverpflichtung, sondern auch alle weiteren Aufgaben, die mit der selbständigen Vertretung eines Faches verbunden sind (§ 57 LHG M-V). Im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses beträgt der Umfang der Lehrverpflichtung mindestens vier und höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden. Im Übrigen findet die Lehrverpflichtungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Befristungen erfolgen nach Maßgabe der hochschulgesetzlichen Bestimmung.
Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Das Beschäftigungsverhältnis bestimmt sich nach den für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dem nicht die Eigenart des öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses entgegen steht.

Nicht entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften über Versetzung und Abordnung (§§ 30 bis 32 LBG M-V), die Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 33 bis 55 LBG M-V), die Nebentätigkeit (§§ 67 bis 75), die Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubungen (§§ 79 bis 80a LBG M-V), das Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung (§ 81 LBG M-V), die Wohnung (§§ 82, 83 LBG M-V), die Verfolgung von Dienstvergehen (§ 85 LBG M-V), Fürsorge und Schutz (§§ 87 bis 93), die Besoldung und Versorgung (§ 95 LBG M-V) sowie die Reise- und Umzugskosten (§ 98 LBG M-V). Damit werden insbesondere Beihilfeansprüche und eine Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Erwerb von Versorgungsanwartschaften ausgeschlossen.

Bei Dienstreisen und -gängen wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt.

5. Vergütung

Als Vergütung wird der Betrag gewährt, der den Dienstbezügen einer vergleichbar hauptberuflich tätigen Professorin oder eines vergleichbar hauptberuflich tätigen Professors im Beamtenverhältnis mit entsprechend verminderter Lehrverpflichtung entsprechen würde.

Die Vergütung ist steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Zuschüsse zum Grundgehalt, Leistungsbezüge, sonstige Zulagen sowie eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsgeld werden nicht gezahlt.

6. Erkrankung

Im Falle einer mit Dienstunfähigkeit verbundenen Erkrankung wird die Vergütung nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes, d. h. bis zu sechs Wochen, weiter gezahlt.

7. Titelführung

Nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren führen die Amtsbezeichnung des übertragenen Professorenamtes als Dienstbezeichnung. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses findet die hochschulgesetzliche Bestimmung zur Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor Anwendung.

8. Haushaltsrecht

Die nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren werden als Teilzeitbeschäftige nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf für Professuren ausgebrachten Planstellen geführt.

9. Korporationsrechtliche Zuordnung

Nach Maßgabe der hochschulgesetzlichen Bestimmungen ist die korporationsrechtliche Zuordnung dieser Personalkategorie durch die Hochschule in der Grundordnung zu regeln.

10. Ein Vertragsmuster ist als Anlage beigefügt.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 17

Anlage

MUSTER

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und
Frau/Herrn ....., geboren am .....,
wohnhaft in .....,
wird aufgrund des § 75 des Landeshochschulgesetzes folgendes öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnis vertraglich vereinbart:

§ 1

Frau/Herr ....., hauptberuflich tätig als ..... wird mit
Wirkung vom .....als nebenberuflich tätige/r künstlerische/r Professor/in für das Fach
.....
bei der .....
☐ unbefristet
☐ befristet bis zum.....,
Grund gemäß § 75 des Landeshochschulgesetzes: .....
.....
eingestellt.

§ 2

(1) Zu ihren/seinen Aufgaben gehört es, das Fach selbständig in Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung zu vertreten. Sie/Er ist ferner verpflichtet, an der Weiterentwicklung der Studienangebote, der Studienfachberatung, der Betreuung des künstlerischen Nachwuchses sowie an Hochschulprüfungen mitzuwirken. Im Übrigen gilt § 57 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Die Lehrverpflichtung beträgt LVS, das sind .....v. H. der Lehrverpflichtung einer/s vollbeschäftigen Professorin/s. Die Lehrverpflichtungsverordnung findet unmittelbar Anwendung.

§ 3

Frau/Herr ..... führt die Dienstbezeichnung ..... .

§ 4

(1) Frau/Herr.....erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Bruttovergütung in Höhe der jeweiligen Bruttobesoldung einer/s entsprechenden Beamtin/en der Besoldungsgruppe ..... der Bundesbesoldungsordnung ..... des Bundesbesoldungsgesetzes i. V. m. § ..... der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem der in § 2 (2) vereinbarte Umfang der Lehrverpflichtung zu dem Umfang der Lehrverpflichtung einer/s vollbeschäftigten Professorin/s steht.

(2) Im Übrigen sind die für beamtete Professorinnen/en jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit dem nicht die Eigenart des öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses entgegen steht. Insbesondere nicht anzuwenden sind die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Nebentätigkeit, die Beihilfe und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(3) Bei Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.

(4) Ansprüche auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder auf Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 5

(1) Die Probezeit beträgt ein Jahr. Die Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit beträgt einen Monat zum Monatsende.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats des Semesters zum Semesterende gekündigt werden.
Das Recht, das Beschäftigungsverhältnis aus einem wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, bleibt unberührt

(3) Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem Frau/
Herr .....das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem die in § 1 genannte hauptberufliche Tätigkeit wegfällt. Die/Der nebenberuflich tätige künstlerische Professor/in ist verpflichtet, den Wegfall unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Nebenabreden und Veränderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Frau/Herrn ..... ist bekannt, dass ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gegeben ist, wenn sie/er

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere gegen die im internationalen Pakt über bürgerliche oder politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen hat oder

2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Beschäftigungsverhältnis unzumutbar erscheint.

Schwerin, den ....

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

....
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann (Vorname, Name)

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 5 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 3 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 2 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.
Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.
Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

a) Name der Schule, Schulart, Ort
b) Landkreis/kreisfreie Stadt
c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Kleine Birke“ Rostock
   b) kreisfreie Stadt Rostock
   c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 10.08.2003
   d) ca. 160 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

2. a) Grundschule Putbus
   b) Landkreis Rügen
   c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003
   d) ca. 102 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

3. a) 7. Grundschule Neubrandenburg
   b) kreisfreie Stadt Neubrandenburg
   c) Stelle des Schulleiters
   d) ca. 97 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

4. a) Grundschule „Am Friedenshof“ Wismar
   b) kreisfreie Stadt Wismar
   c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003
   d) ca. 242 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

***Legende**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Integrierte Gesamtschule „Schmarl“ Rostock
   b) Hansestadt Rostock
   c) Stelle des Schulleiters
   d) ca. 500 Schülerinnen und Schüler
   e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit *s. Legende

***Legende:**
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (insbesondere Realschulen) sowie für das Lehramt an Gymnasien.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiter(innen) an Deutschen Schulen im Ausland sind zu besetzen:

Deutsche Schule Valdivia/Chile

Besetzungsdatum: 01.03.2004
Bewerbungsende: 31.03.2003 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 -12
Schülerzahl: 632
Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. I b / I a BAT - O
Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

(ASET) Madrid/Spanien

Besetzungsdatum: 01.03.2004
Bewerbungsende: 31.03.2003 (Eingang BVA)

Staatlich anerkannte Deutsche Auslandsschule
Klassenstufen: 2 (Unter- und Oberstufe)
Schülerzahl: 60
Abschlussprüfung: Bankkaufmann/-kauffrau,
Indurtriekaufmann/-kauffrau

Diplomhandelslehrer mit Unterrichtserfahrung in mindestens einem der beiden Ausbildungsberufe
Bes.Gr. A 14/A 15, Verg-Gr. Ib/Ia BAT-O
Spanischkenntnisse sowie Erfahrung in der Leitung beruflicher Schulen sind erwünscht.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.
Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.
Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.
Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de, beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 01888 3583322 oder im Bildungsministerium (Tel.: 0385 588-7264) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 22

Hospitation deutscher Lehrer(innen) an Schulen in England und Wales 2003

In Zusammenarbeit mit dem Central Bureau und International Study Programmes bietet der Pädagogische Austauschdienst Bonn auch im Schuljahr 2002/2003 deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, drei Wochen an englischen Schulen zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch pädagogisch und landeskundlich fortzubilden. Es können sich Lehrkräfte für Englisch der Sekundarstufen I und II bewerben.

Als Termin wurde der Zeitraum 17. November bis 6. Dezember 2003 vereinbart.
Voraussetzung für die Teilnahme ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Diplom) mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch für die Sekundarstufe I und II.

Für die Hospitationsaufenthalte kann auf Antrag unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kosten (Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten) sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Sofern Gastfreundschaft gewährt wird, sind die Aufenthaltskosten jedoch gering. Zuschüsse können seitens des Bildungsministeriums nicht gezahlt werden.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können im

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

angefordert werden. Anträge sind **bis zum 20. Mai 2003** auf dem Dienstweg beim Bildungsministerium einzureichen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 22

Hospitation von Deutschlehrkräften aus der GUS an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen des Hospitationsprogramms für Deutschlehrkräfte aus den GUS-Staaten werden im Herbst 2003 wiederum Lehrerinnen und Lehrer zu einem dreiwöchigen Hospitationsaufenthalt an deutschen Schulen weilen.

Für das Programm werden vom Auswärtigen Amt Mittel zur Verfügung gestellt, so dass den Gastschulen keine Kosten entstehen. Die aufnehmenden Schulen (Primar- und Sekundarschulen) werden jedoch gebeten, für die Hospitanten auf der Basis der Gastfreundschaft bzw. gegen ein geringes Entgelt (max. 20 EUR/Tag) Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Eine Unterbringung in Hotels und Pensionen soll nicht erfolgen.

Als Termin wurde der Zeitraum 9. November bis 29. November 2003 festgelegt.

Schulen, die Interesse haben, eine ausländische Deutschlehrerin/einen ausländischen Deutschlehrer aufzunehmen, können telefonisch (0385 588-7264) Informationsmaterial und einen Bewerbungsbogen anfordern. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist **bis zum 5. Mai 2003** in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg an folgende Anschrift zu senden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin

Die ausländischen Lehrkräfte werden gebeten, sich nach Erhalt der Zusage mit der deutschen Schule in Verbindung zu setzen.

Durch diesen rechtzeitigen und persönlichen Kontakt ist die Möglichkeit gegeben, Inhalte und Ziele des Hospitationsaufenthaltes zu erörtern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Wünsche und Vorstellungen sowohl des Gastes als auch der aufnehmenden Schule Berücksichtigung finden. Während der dreiwöchigen Hospitation sollte auch die Gelegenheit gegeben sein, andere Schulformen kennen zu lernen. Die ausländischen Lehrkräfte sollen nicht nur den Unterricht „beobachten“ sondern den Schulalltag insgesamt kennen lernen. Eine Einbindung in den Unterricht ist ebenfalls wünschenswert.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 23

Fortbildungskurse in Großbritannien

International Study Programmes (ISP) bietet folgende Kurse für Englischlehrkräfte an:

Kurs 1 für Lehrkräfte, die Englisch in der Grundschule unterrichten

29.06. - 11.07.2003 in Maidstone
13.07. - 26.07.2003 in Maidstone
06.07. - 18.07.2003 in Portsmouth

Kurskosten: 1201 EUR

Kurs 2 für Lehrkräfte, die Englisch in der Sekundarstufe unterrichten
(Schwerpunkt: Cross Curricular Language Teaching)

22.06. - 05.07.2003 in Southhampton
06.07. - 19.07.2003 in Southhampton

Kurskosten:1320 EUR

Kurs 3 für Lehrkräfte, die Englisch in der Sekundarstufe unterrichten
(Schwerpunkt: Teaching English Literature and Creative Writing and Focus on Wales)

29.06. - 11.07.2003 in Gloucester
13.07. - 25.07.2003 in Gloucester

Kurskosten: 1291 EUR

Kurs 4 für Lehrkräfte, die Geografie, Geschichte, Sozialkunde oder eine Naturwissenschaft in der Fremdsprache unterrichten

13.07. - 25.07.2003 in Colchester

Kurskosten: 1291 EUR

Die Kurskosten umfassen Kursprogramm, Unterkunft bei Gastfamilien und Verpflegung. Auf Wunsch ist gegen Zahlung eines Aufpreises auch die Unterbringung in einem Hotel möglich.
Reisekosten und Fahrtkosten vor Ort sowie Ausgaben für Eintrittskarten und Versicherungen sind von den Teilnehmern ebenfalls zu tragen. Die Organisation der Hin-/Rückreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen für die Kursanmeldung können beim Bildungsministerium angefordert werden und sind **bis zum 1. April 2003** in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 202 A
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen.

Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme an den Kursen Dienstbefreiung gewährt werden.

Zur Teilnahme an den Kursen können im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion COMENIUS 2, Zuschüsse beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Der Antrag auf Bezuschussung muss dem Bildungsministerium **bis zum 1. Februar 2003** vorliegen. Dem Antrag ist die Bestätigung des Kursveranstalters über die Registrierung des Antragstellers sowie ein Kostenvoranschlag über die Reisekosten beizufügen. Die Anschrift des Kursveranstalters lautet: International Study Programmes, The Manor, Hazleton, CHELTENHAM, Gloucestershire GL54 4EB, Tel.: ++ 1451 860379, Fax: ++ 1451 860482, E-Mail: Discover@International-Study-Programmes.org.uk.

Der Antrag auf Bezuschussung ist unter folgender Adresse erhältlich: www.kmk.org (Pädagogischer Austausch/SOKRATES/Formulare/COMENIUS 2.2.c)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 23

Fortbildungsangebote

Für nachfolgende Kursangebote in Italien, Spanien und der Russischen Föderation, für die der Pädagogische Austauschdienst die Globalausschreibung vorlegt, gelten folgende allgemeine Hinweise:

- Es handelt sich um vorsorgliche Ausschreibungen.
- Alle Kosten gehen, sofern keine (Teil-)Stipendien gewährt werden, zu Lasten der Teilnehmer. Das Bildungsministerium gewährt keine Zuschüsse zu Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten.
- Für die Teilnahme an den Kursen kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden.
- Für ausreichenden Versicherungsschutz sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich.
- Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen können unter
  Tel.: 0385 588-7264 oder unter D.Lipowski@kultus-mv.de
  angefordert werden. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg eingereicht oder formlos gestellt werden, können nicht bearbeitet werden.
- **Bewerbungsschluss** ist der **15. April 2003** (Eingang im Bildungsministerium).

Italien

Der Pädagogische Austauschdienst geht davon aus, dass für den Sommer 2003 (voraussichtlich 30.07. - 10.08.2003) Stipendien für deutsche Italienischlehrkräfte zur Teilnahme an zweiwöchigen internationalen Fortbildungskursen an der Ausländeruniversität Perugia zur Verfügung stehen werden. Das Stipendium umfasst voraussichtlich Kurs- und Aufenthaltskosten. Es kann zwischen den Kursthemen „Civiltà italiana“ und „Linguistica è didattica dell’italiano“ gewählt werden.

Spanien

Die spanische Regierung bietet (Teil-)Stipendien für deutsche Spanischlehrkräfte zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs in Salamanca an. Die Unterbringung erfolgt voraussichtlich in Studentenwohnheimen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist, dass der Kandidat/die Kandidatin Spanisch unterrichtet.

Folgende Angebote stehen zur Verfügung:

Kursort	Art Stipendium	Thema	Zeitraum
Alcalá de Henares	Kurs, Unterkunft, Verpflegung	Curso de Didàctica del Espanol	16. - 27.07.2003
Barcelona	Kurs, 50% der Unterkunft	La Didàctica del E/LE: Bases Lingü-isticas y Nuevas Tecnologias	16. - 27.07.2003
Jaca, Zaragoza	Kurs, Unterkunft, Halbpension	Curso de Lengua y Cultura Espanolas - Nivel Superior Curso de Lengua y Cultura Espanolas - Nivel Inicial	02. - 13.07.2003 16. - 27.07.2003
Salamanca	Kurs, 50% Unterkunft und Verpflegung	Curso Superior de Metodologia de la Ensenanza del Espanol	06. - 17.08. oder 20. - 31.08.2003
Santander	Kurs, Unterkunft, Verpflegung bei 300 EUR Eigenanteil	Curso de Lengua y Cultura Espanolas	09. - 27.07.2003
Valladolid	Kurs, Unterkunft, Verpflegung	Curso de Didàctica del Espanol	06. - 17.08.2003

Russische Föderation

Die russische Regierung bietet voraussichtlich in der ersten Septemberhälfte 2003 wiederum einen Fortbildungskurs für deutsche Russichlehrer/innen an der Herzen-Universität Sankt Petersburg an.

Das Teilstipendium umfasste 2002 die Kurs- und Unterkunftskosten (landesübliche Unterbringung im Studentenwohnheim). Reise- und Verpflegungskosten sowie alle anderen Auslagen gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Bewerber/innen müssen sich in gesundheitlicher Hinsicht aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen einen z. T. strapaziösen Aufenthalt, insbesondere in Bezug auf die Unterkunft, zutrauen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss ein gültiger Reisepass vorliegen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 24

Schüleraustausch

Die Deutsche Schule Cali/Kolumbien ist eine vom Bundesverwaltungsamt anerkannte Deutsche Schule im Ausland, die zum kolumbianischen Abitur führt. Es handelt sich um eine landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht.

Die Schule möchte ihre Kontakte nach Deutschland erweitern. Sehr viele Schüler haben den Wunsch, Deutschland kennen zu lernen. Die Deutsche Schule Cali sucht daher deutsche Schulen, die bereit sind, Schüler dieser Einrichtung für einen längeren Zeitraum (i. d. R. März bis Juni) aufzunehmen und in Gastfamilien zu betreuen.

Die Schule ist auch gern bereit, deutsche Austauschschüler aufzunehmen.

Interessierte Schulen und Schüler/Eltern können sich direkt mit der Schulleiterin der Deutschen Schule Cali, Frau Bürkle, in Verbindung setzen. Sie ist unter der E-Mail-Adresse colalemcali@uniweb.net.co erreichbar. Informationen erhalten Interessenten auf der web-Seite der Schule: www:dasan.de/cali.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 25

33. Bundeswettbewerb Mathematik 2003

Der Wettbewerb ist eine Initiative des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft. Er wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband unter Beteiligung der Länder. Träger ist der Verein Bildung und Begabung e. V.

Der Wettbewerb läuft über drei Runden.

An der 1. Runde des Bundeswettbewerbs Mathematik können Schülerinnen und Schüler aller Schulen teilnehmen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten. Preisträger der 1. Runde sind berechtigt an der 2. Runde teilzunehmen. In dieser Runde sind nur Einzelteilnehmer zugelassen. Die Sieger der 2. Runde sind für die 3. Runde qualifiziert.

Einsendeschluss für die 1. Runde ist der **1. März 2003.**

Die Aufgaben der 1. Runde sind auf der Homepage des Wettbewerbs veröffentlicht:
www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Die Einsendungen sind zu schicken an:

Bundeswettbewerb Mathematik
Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 26

Wettbewerb „Känguru der Mathematik 2003“

Seit 1991 gibt es in Frankreich den Mathematikwettstreit „Kangourou des Mathématiques“. Die Idee dafür kommt aus Australien. Inzwischen ist der Wettbewerb ein internationaler, der im vergangenen Jahr mehr als 2,5 Millionen Teilnehmer in 28 Ländern erreicht hat. 155 000 waren es aus Deutschland.
Es handelt sich um einen Wettbewerb, bei dem für insgesamt 30 (bzw. 21 für die Klassenstufen 3 und 4) mathematische Fragen , die teils mit Wissen aus dem Schulstoff, teils auch mit ein bisschen gesundem Menschenverstand allein gelöst werden können; je fünf Antworten sind vorgegeben, von denen genau eine die richtige ist - und die gilt es in der relativ kurzen Zeit von 75 Minuten herauszufinden.
Der Wettbewerb findet für alle Teilnehmer in Europa gleichzeitig am **Donnerstag, dem 20. März 2003,** statt.

Die Teilnehmerzahl pro Schule sollte mindestens 15 betragen. Für jeden Teilnehmer wird ein Startgeld in Höhe von 2 EUR erhoben.

Letzter Termin für die **Teilnehmeranmeldung** ist der **21. Februar 2003**. Es wird eine Registriernummer vergeben.

Die Aufgaben werden kurz vor dem Wettbewerb, am 20. März 2003, an die angemeldeten Schulen geschickt.

Die Anmeldung kann über die Web-Site erfolgen:
http://www.mathe-kaenguru.de
Dort und unter der folgenden Adresse gibt es weitere Informationen:

Mathematikwettbewerb Känguru e. V.
Humboldt Universität zu Berlin
Institut für Mathematik
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Tel.: 030 20932173
Fax: 030 20932342
E-Mail: kangourou@rz.hu-berlin.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 26

Ein Bildungshaus für ein Buch
Das Niederdeutsche Bibelzentrum St. Jürgen in Barth

Mit dem Niederdeutschen Bibelzentrum in Barth (Landkreis NVP) gibt es für Mecklenburg-Vorpommern eine neue Bildungseinrichtung, die unter anderem mit Mitteln des Landes und der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde. Die mittelalterliche Hospitalanlage „St. Jürgen“ ist selbst bereits lebendiger Geschichtsunterricht. Eine multimediale Ausstellung im Haus ermöglicht darüber hinaus umfangreiche Bildungsarbeit mit Klassen und Schülergruppen aller Schultypen und Jahrgänge.

Die didaktisch orientierte Ausstellung thematisiert die Bibel als Dokument der europäischen Kultur. Impuls für die Einrichtung ist die „Barther Bibel“, die 1588 hier in einer niederdeutschen Übertragung des Luthertextes gedruckt wurde. Außerdem gibt es eine mittelalterliche Schreibstube, eine Buchdruck-Presse, einen Computerraum, eine alte Küche, eine Wohnkammer und Vieles mehr. Die Ausstellung in drei Ebenen auf 660 m² Fläche in der restaurierten Hospitalkirche St. Jürgen spricht historische wie ethische Themen an.
Auf der fast 4000 m² großen Freifläche, die zum Projekt gehört, entstehen zurzeit unterschiedliche „Lern- und Spiel-Räume“. In einem „Bibelgarten“ am Haus (IGA-Außenstandort 2003) kann man Pflanzen der Bibel kennen lernen.

Fachunterricht und Schulprojekte sind unter anderem in den Fächern Geschichte, Deutsch (auch für Plattdeutsch-AGs), Literatur, Heimat- und Sozialkunde, Musik, Kunst und Religion möglich.

Für Lehrerkollegien, Fachschaften, Studierende und andere interessierte Gruppen bietet St. Jürgen in Barth am Bedarf orientierte Fortbildungen - auf Wunsch auch mehrtägig - an. Die Durchführung der pädagogischen Arbeit liegt - in Zusammenarbeit mit den Gruppenleitenden - bei den Mitarbeitern des Hauses (Theologin, Dipl.-Rel.-Pädagoge) sowie gegebenenfalls hinzu gezogenen Fachleuten.

Als Kooperationspartner für Übernachtungen stehen die örtlichen Hotels und Jugendherbergen zur Verfügung. Barth ist mit dem Zug zu erreichen. Das Bibelzentrum liegt fünf Wegminuten vom Bahnhof entfernt.

Niederdeutsches Bibelzentrum Sankt Juergen Barth ist eine Einrichtung der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft Berlin.

AUSSTELLUNG+Cafeteria+Shop

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 27

Herausgeber und Verleger:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105
Technische Herstellung und Vertrieb:
cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222
Bezugsbedingungen:
Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.
Bezugspreis:
jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern; inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten
Einzelbezug:
Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt